



MEYER BURGER

An die Aktionärinnen und Aktionäre der
Meyer Burger Technology AG

Einladung zur 20. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

**Mittwoch, 13. Mai 2020, 10 Uhr,
am Sitz der Gesellschaft in Thun**

Die Generalversammlung wird in Einklang mit den Massnahmen des Bundesrats zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) ohne physische Präsenz der Aktionäre vor Ort durchgeführt. Stimmrechte können nur über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Im Namen des Verwaltungsrats lade ich Sie zur kommenden 20. ordentlichen Generalversammlung der Meyer Burger Technology AG ein. Aufgrund der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19 (Coronavirus) Pandemie kann diese leider nicht im üblichen Format stattfinden. Im Einklang mit den Massnahmen des Bundesrats zur Bekämpfung des Coronavirus wird diese ordentliche Generalversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre vor Ort durchgeführt. Entsprechend können sich Aktionäre ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat bedauert es sehr, Sie dieses Jahr nicht persönlich an der ordentlichen Generalversammlung begrüssen zu dürfen, hofft aber auf Ihr Verständnis in Anbetracht der aktuellen Lage.

2019 war für Meyer Burger ein Jahr der Transformation. Aufgrund der Marktentwicklung haben wir uns für eine strategische Neuausrichtung entschieden: Wir konzentrieren uns künftig auf die Vermarktung und Weiterentwicklung unserer eigenen Heterojunction/SmartWire-Technologie. Wie anlässlich der Bekanntgabe der Jahresresultate 2019 bereits kommuniziert, konnte Meyer Burger mit dem erfolgreichen Aufbau der Produktion des ALPHA-Solarmoduls von REC den Anwendungsbeweis erbringen, dass ihre Technologie führend ist. Sie setzt punkto Wirkungsgrad und Produktionskosten neue Massstäbe. Die adaptierte Geschäftsstrategie mit vermehrt vertikaler Integration ermöglicht, künftig stärker von der Wertschöpfungskette der Heterojunction/SmartWire-Technologie zu profitieren. Meyer Burger verfolgt folgende Optionen:

Im Vordergrund steht der Aufbau einer eigenen Zell- und Modulfertigung in Europa (insbesondere Deutschland), um das volle Potenzial unserer führenden Heterojunction/SmartWire-Technologie auszuschöpfen sowie den technologischen Vorsprung zu wahren und unser geistiges Eigentum gegen Missbrauch abzusichern. Das Unternehmen arbeitet mit Hochdruck an der Umsetzung dieses Schritts in die eigene Fertigung, einschliesslich der entsprechenden Finanzierungsalternativen. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sind überzeugt, dass diese Weichenstellung die Zukunft des Unternehmens nachhaltig sichern kann. Parallel dazu wird die partnerschaftliche Kooperation mit wichtigen Kunden (wie etwa REC) zum Aufbau von Fertigungskapazitäten weiterverfolgt. Der Verwaltungsrat wird wieder auf die Aktionäre zukommen, sobald Anträge vorliegen, welche die Generalversammlung zu genehmigen hat. Dies wird schon für die nächsten Wochen angestrebt.

Für die ordentliche Generalversammlung beantragt der Verwaltungsrat Änderungen in seiner Zusammensetzung, welche teilweise bereits angekündigt wurden. Ferner soll das genehmigte Kapital, welches im Mai abläuft, erneuert werden. Schliesslich beantragt der Verwaltungsrat Statutenänderungen, welche den Aktionären die Teilnahme an künftigen Generalversammlungen der Gesellschaft vereinfachen sollen und es ohne Beschneidung der 2019 eingeführten Verbesserungen erlaubt, die ordentliche Generalversammlung rascher nach Publikation des jeweiligen Jahresabschlusses durchzuführen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie von der Möglichkeit, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen, Gebrauch machen würden.

Gerne möchte ich dieses Schreiben auch zum Anlass nehmen, Hans Brändle, der die CEO Position per 1. April 2020 an Gunter Erfurt weitergegeben hat, den Dank des Verwaltungsrats auszusprechen. Hans Brändle hat die konsequente Fokussierung von Meyer Burger auf die Schlüsseltechnologien Heterojunction/SmartWire eingeleitet. Meyer Burger ist nun gut positioniert, um von ihrer Technologieführerschaft in Zukunft zu profitieren. Der Verwaltungsrat spricht Hans Brändle seine Anerkennung für seinen unermüdlichen Einsatz für einen Turnaround und die visionäre Neupositionierung von Meyer Burger aus.

Gunter Erfurt hat seine Funktion als CEO bereits mit viel Energie angetreten und hat namentlich bei der Prüfung des Aufbaus eigener Zell- und Modulfertigungsanlagen in Deutschland eine Schlüsselrolle, die er entschlossen wahrnimmt. Als bisheriger Chief Technology Officer und Chief Operating Officer ist Gunter Erfurt massgeblich verantwortlich für die Technologieführerschaft von Meyer Burger.

Wie anlässlich der Publikation der Jahresresultate 2019 bereits kommuniziert, habe ich mich entschieden, an der kommenden Generalversammlung nicht mehr als Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsratspräsident zu kandidieren. Meyer Burger braucht Ruhe und Vertrauen, um den nächsten grossen Entwicklungsschritt zu schaffen. Ich bin zur Überzeugung gelangt, dass die Gesellschaft für die Umsetzung der eingeleiteten Transformation frische Persönlichkeiten braucht. Neben Gunter Erfurt als neuer CEO wird auch ein neuer Verwaltungsratspräsident diesen Wachstumsschritt beschleunigen.

Ich wünsche mir, dass Sie meinem nominierten Nachfolger, Dr. Franz Richter, Ihr Vertrauen schenken. Ihm und dem neuen Führungsteam wünsche ich viel Glück und Erfolg bei der weiteren Umsetzung der Strategie. Ich bin überzeugt, dass diese die Gesellschaft in eine nachhaltig profitable Zukunft führen wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, für Ihr Vertrauen, das Sie Verwaltungsrat, Management und Belegschaft in diesen herausfordernden Zeiten entgegenbringen. Wir wissen es sehr zu schätzen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Remo Lütolf
Präsident des Verwaltungsrats

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Geschäftsbericht 2019

1.1. Genehmigung des Lageberichts 2019, der Jahresrechnung 2019 und der Konzernrechnung 2019; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2019.

1.2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2019

Antrag des Verwaltungsrats: Zustimmung zum Vergütungsbericht 2019.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses

Antrag des Verwaltungsrats: Verrechnung von TCHF 300'000 mit dem akkumulierten Bilanzverlust von TCHF 511'025 und Vortrag des verbleibenden Bilanzverlusts von TCHF 211'025 auf neue Rechnung.

Vortrag aus Vorjahr	TCHF	- 359'369
Jahresverlust	TCHF	- 151'656
Total Bilanzverlust	TCHF	- 511'025
Antrag des Verwaltungsrats:		
Verrechnung mit Kapitaleinlagereserven	TCHF	- 300'000
Vortrag auf neue Rechnung	TCHF	- 211'025

Erläuterung des Verwaltungsrats: Gemäss Einschätzung der Revisionsstelle der Gesellschaft liegt bei der Gesellschaft ein hälftiger Kapitalverlust gemäss Art. 725 Abs. 1 OR vor. Ein hälftiger Kapitalverlust besteht, wenn die Hälfte von Aktienkapital und gesetzlichen Reserven nicht mehr durch Aktiven gedeckt sind. Zur Beseitigung dieses Zustands beantragt der Verwaltungsrat, TCHF 300'000 aus bestehenden Kapitaleinlagereserven der Gesellschaft mit dem akkumulierten Bilanzverlust per 31. Dezember 2019 von TCHF 511'025 zu verrechnen und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019.

4. Wahlen betreffend den Verwaltungsrat

4.1. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und Wahl des Präsidenten

Antrag des Verwaltungsrats: Wahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrats in Einzelabstimmungen für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 4.1.1 Wiederwahl von Dr. Franz Richter als Mitglied
- 4.1.2 Wiederwahl von Andreas R. Herzog als Mitglied
- 4.1.3 Wahl von Mark Kerekes als Mitglied
- 4.1.4 Wahl von Urs Fährndrich als Mitglied
- 4.1.5 Wahl von Dr. Franz Richter als Präsident des Verwaltungsrats

Erläuterung des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat schlägt Herrn Dr. Franz Richter, Mitglied des Verwaltungsrats von Meyer Burger seit 2015, neu als Präsident des Verwaltungsrats vor. Der Verwaltungsrat beantragt zudem die Neuwahl von Herrn Mark Kerekes und Herrn Urs Fährndrich als Mitglieder des Verwaltungsrats. Herr Kerekes ist 1976 geboren und österreichischer Staatsbürger. Er verfügt über einen Master in Business Administration von der Wirtschaftsuniversität Wien. Er war u.a. als Asset Manager bei der Raiffeisen Centrobank in Wien, Österreich und als Fund Manager sowie als Managing Director bei verschiedenen Beteiligungsgesellschaften tätig. Mark Kerekes ist General Manager und Verwaltungsrat der Sentis Capital PCC und u.a. auch der Elbogross AG. Herr Fährndrich ist 1983 geboren und deutscher Staatsbürger. Er verfügt über einen Master in Business Administration von der Universität St. Gallen. Er begann seine Karriere bei verschiedenen Investment und Asset Management Firmen und ist aktuell Verwaltungsratsmitglied der in Liechtenstein domizilierten privaten Investment Holding Elysium Capital AG. Weitere Angaben zu den Lebensläufen von Herrn Kerekes und Herrn Fährndrich finden Sie auf der Website von Meyer Burger unter <https://www.meyerburger.com/de/investors/generalversammlung>

4.2. Wahl der Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats: Wahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrats in den Nominierungs- und Entschädigungsausschuss in Einzelabstimmungen für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 4.2.1 Wiederwahl von Andreas R. Herzog
- 4.2.2 Wahl von Urs Fährndrich

5. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Bern, als Revisionsstelle für ein weiteres Jahr.

6. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Herrn lic. iur. André Weber als unabhängiger Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7. Abstimmungen über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

7.1. Abstimmung über die maximale Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2021

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats von maximal CHF 700'000 für das Geschäftsjahr 2021.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Dies ist eine bindende Abstimmung, wie sie von der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 («VegüV») und den Statuten verlangt wird. Dadurch wird den Aktionären erlaubt, direkt über die

maximale Gesamtsumme der Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2021 abzustimmen. Der beantragte Betrag besteht aus einer Barvergütung für Aufgaben im Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen sowie einer Zuteilung von Restricted Stock Units (RSU).

In der beantragten maximalen Gesamtsumme sind die gesetzlich angeordneten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, die von der Gesellschaft bezahlt werden müssen, nicht enthalten¹. Die tatsächlich ausbezahlten Vergütungen werden im Vergütungsbericht 2021 offengelegt.

7.2. **Abstimmung über die maximale Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021**

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung von maximal CHF 1'700'000 für das Geschäftsjahr 2021.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Dies ist eine bindende Abstimmung, wie sie von der VegÜV und den Statuten verlangt wird. Dadurch wird den Aktionären erlaubt, direkt über die maximale Gesamtsumme der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 abzustimmen. Nachdem Gunter Erfurt als CEO nachgerückt ist, setzt sich die Geschäftsleitung, deren Vergütung durch dieses Budget gedeckt werden soll, derzeit aus dem CEO und dem CFO zusammen. Der beantragte Betrag setzt sich aus der jährlichen fixen Vergütung von CHF 810'000, einem jährlichen Bonus von CHF 420'000 und einer Zuteilung von Performance Share Units (PSU) mit einem geschätzten Wert im Zuteilungszeitpunkt von CHF 470'000 zusammen. Je nach Grad der Erreichung der Leistungsziele über einen Zeitraum von drei Jahren werden zwischen 0 und 1.5 Aktien der Gesellschaft je PSU zugeteilt.

Die beantragte maximale Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 beträgt rund die Hälfte der von den Aktionären an der letztjährigen ordentlichen Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtsumme für das laufende Geschäftsjahr 2020 von CHF 3'400'000.

In der beantragten maximalen Gesamtsumme sind die gesetzlich angeordneten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, die von der Gesellschaft bezahlt werden müssen, nicht enthalten.² Die beantragte Reduktion der maximalen Gesamtsumme ergibt sich aus der Reduzierung der Mitglieder der Geschäftsleitung. Die tatsächlich ausbezahlten Vergütungen, einschliesslich der Aufteilung auf die oben erwähnten unverbindlichen Komponenten, werden im Vergütungsbericht 2021 offengelegt.

¹ Diese belaufen sich auf zusätzlich ca. 5.3%.

² Diese belaufen sich auf zusätzlich ca. 5.3%. Die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge an die berufliche Vorsorge sind in der beantragten Gesamtsumme enthalten.

8. Genehmigtes Kapital

Das genehmigte Kapital gemäss Art. 3d der Statuten läuft am 2. Mai 2020 ab. Der Verwaltungsrat beantragt die Erneuerung um wiederum zwei Jahre unter massvoller Erhöhung auf höchstens CHF 5'138'803.75 durch Ausgabe von höchstens 102'776'075 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.05 (15% des bestehenden Aktienkapitals).

Antrag des Verwaltungsrats: Erneuerung des genehmigten Kapitals und Neufassung von Art. 3d der Statuten wie folgt:

Bisherige Fassung

Neue Fassung (Änderungen markiert)

Art. 3d

Art. 3d

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 2. Mai 2020 um höchstens CHF 1'535'579 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 30'711'580 voll zu liberierende Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.05.

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum **13. Mai 2022** um höchstens **CHF 5'138'803.75** zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens **102'776'075** voll zu liberierende Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.05.

² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen, (2) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder (3) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrechten nur erschwert möglich wäre.

[keine Änderungen]

³ Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und / oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

[keine Änderungen]



9. Weitere Statutenänderungen: Änderung von Art. 4 Abs. 10, Art. 10 Abs. 1 und 4 und Art. 12 Abs. 1 der Statuten

9.1. Änderung von Art. 4 Abs. 10 und Art. 12 Abs. 1 der Statuten

Die geltenden Statuten sehen vor, dass nur stimmberechtigt ist, wer 30 Tage vor einer Generalversammlung schon mit Stimmrechten im Aktienbuch eingetragen war (Art. 12 Abs. 1) und dass demnach im Zeitraum von 30 Tagen vor einer Generalversammlung bis zur Generalversammlung keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen werden (Art. 4 Abs. 10). Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Teilnahme von Aktionären an der Generalversammlung erleichtert werden sollte und beantragt die Verkürzung dieser Fristen auf 10 Tage. Da diese Fristen einheitlich sein müssen, können diese beiden Statutenänderungen nur gemeinsam gutgeheissen oder abgelehnt werden.

Antrag des Verwaltungsrats: Änderung von Art. 4 Abs. 10 und Art. 12 Abs. 1 der Statuten wie folgt:

Bisherige Fassung

Art. 4 Abs. 10:

«Ab 30 Tagen vor einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.»

Art. 4 Abs. 1 bis 9 und 11 bleiben unverändert.

Neue Fassung (Änderung markiert)

Art. 4 Abs. 10:

«Ab 10 Tagen vor einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.»

Bisherige Fassung

Art. 12 Abs. 1:

«Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer 30 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist und seine Aktien bis zum Abschluss der Generalversammlung nicht veräussert hat. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.»

Art. 12 Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

Neue Fassung (Änderung markiert)

Art. 12 Abs. 1:

«Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer 10 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist und seine Aktien bis zum Abschluss der Generalversammlung nicht veräussert hat. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.»

9.2. Änderung von Art. 10 Abs. 1 und 4 der Statuten

An der letzten ordentlichen Generalversammlung haben die Aktionäre mit Art. 10 Abs. 4 eine Bestimmung eingeführt, wonach die ordentliche Generalversammlung frühestens 55 Tage nach der Publikation des Jahresberichts erfolgen darf. Diese Frist wurde im Lichte von Art. 10 Abs. 1 eingeführt, der vorsieht, dass Aktionäre, welche mindestens 3% aller Aktien besitzen, bis 45 Tage vor einer Generalversammlung zusätzliche Traktanden vorschlagen dürfen. Dies hat nun aber zur Folge, dass zwischen der Publikation des Jahresberichts und der Generalversammlung fast zwei Monate verstreichen müssen, was die Behandlung wichtiger Traktanden verzögern kann. Der Verwaltungsrat beantragt daher, dass beide Fristen um 10 Tage gekürzt werden. Damit wird dem letztjährigen Anliegen, zwischen Publikation des Geschäftsberichts und Fristablauf für den Vorschlag zusätzlicher Traktanden 10 Tage einzufügen immer noch voll Rechnung getragen. Zudem sollte die neu 35 Tage betragende Frist für die Einbringung zusätzlicher Traktanden (knapp) immer noch zur Beurteilung solcher Aktionärstraktanden, allfälligen Klärungen und Übersetzungen und Aufnahme in die Einladung vor Erteilung des Gut zum Druck genügen. Da diese beiden Fristen aufeinander abgestimmt sind, werden die Änderungen gemeinsam zur Abstimmung vorgelegt.

Antrag des Verwaltungsrats: Änderung von Art. 10 Abs. 1 und 4 der Statuten wie folgt:

Bisherige Fassung

Neue Fassung (Änderung markiert)

Art. 10:

Art. 10:

¹ Aktionäre die mindestens 3% des stimmberechtigten Aktienkapitals oder Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 1'000'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zuhanden der Generalversammlung verlangen, wobei die Traktandierung bis 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge beim Verwaltungsrat angebeht werden muss.

¹ Aktionäre die mindestens 3% des stimmberechtigten Aktienkapitals oder Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 1'000'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zuhanden der Generalversammlung verlangen, wobei die Traktandierung bis **35** Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge beim Verwaltungsrat angebeht werden muss.

² Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

[keine Änderungen]

³ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

[keine Änderungen]

⁴ Die Gesellschaft veröffentlicht ihren Geschäftsbericht spätestens 55 Tage vor der Generalversammlung.

⁴ Die Gesellschaft veröffentlicht ihren Geschäftsbericht spätestens **45** Tage vor der Generalversammlung.

Wichtiger Hinweis an unsere Aktionäre

In der Schweiz besteht momentan eine ausserordentliche Situation aufgrund der COVID-19 (Coronavirus) Pandemie. Gestützt auf die vom Bundesrat erlassenen Massnahmen hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die Generalversammlung der Gesellschaft ohne persönliche Teilnahme der Aktionäre durchgeführt wird. Die Aktionäre können ihre Stimmrechte ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn lic. iur. André Weber, Rechtsanwalt, ausüben und sind gebeten, Vollmacht und Stimmrechtsinstruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu erteilen.

Dokumentation

Als Beilage zu dieser Einladung erhalten Sie ein Weisungsformular. Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Bitte senden Sie dafür das ausgefüllte Formular umgehend per Post an die angegebene Adresse zurück.

Der Geschäftsbericht mit Lagebericht 2019, Jahresrechnung 2019, Konzernrechnung 2019 und Vergütungsbericht 2019 sowie den Berichten der Revisionsstelle liegt zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt/Thun, auf und kann dort bestellt werden. Ausserdem können diese Unterlagen unter <https://www.meyerburger.com/de/investors/berichte-publicationen/> eingesehen werden.

Stimmberechtigung

An der ordentlichen Generalversammlung stimmberechtigt sind die Namenaktionäre, die am 14. April 2020 (Stichtag) als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienbuch eingetragen sind. In der Zeit vom 14. April 2020 bis und mit dem 14. Mai 2020 werden im Aktienregister keine Eintragungen oder Übertragungen von Aktien vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionäre, die vor der Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt.

Vertretung und Vollmachterteilung

Aktionäre können sich durch Herrn lic. iur. André Weber, Rechtsanwalt, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Dafür ist die Vollmacht auf der Rückseite des Weisungsformulars auszufüllen und dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn lic. iur. André Weber, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 10, 8001 Zürich, zuzustellen. Sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt werden, wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter mit der Unterzeichnung des Weisungsformulars ermächtigt, den Anträgen des Verwaltungsrats zuzustimmen. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat das Recht zur Substitution an eine Drittperson, sofern zwingende Gründe dies erfordern.

Elektronische Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Alternativ können Aktionäre über die Aktionärsplattform «InvestorPortal» elektronisch Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Die dafür benötigten Login-Daten liegen der Einladung zu dieser Generalversammlung bei. Die elektronische Erteilung von Vollmacht und Weisungen ist bis spätestens 11. Mai 2020 um 22:00 MESZ Uhr möglich.

Elektronische Vollmachtserteilung via Aktionärsplattform «InvestorPortal»

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Über die Aktionärsplattform «InvestorPortal» haben Sie die Möglichkeit den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen und ihm Weisungen zu erteilen.

Wenn Sie die Aktionärsplattform «InvestorPortal» nicht nutzen möchten, bitten wir Sie, die vorliegende Beschreibung zu ignorieren.

Und so funktioniert es:

1. Rufen Sie die Internetseite <https://ip.computershare.ch/meyerburger> auf.
2. Sie werden nun um die Eingabe Ihrer Aktionärsnummer und Ihrem persönlichen Passwort gebeten. Beides finden Sie auf dem Weisungsformular zur Generalversammlung.
3. Akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen.
4. Sie können jetzt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
5. Klicken Sie auf «BESTÄTIGEN» um Ihre Auswahl zu speichern.

Wichtiger Hinweis:

Die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten für die ordentliche Generalversammlung 2020 ist bis spätestens am 11. Mai 2020, um 22.00 Uhr, möglich. Sollten Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen – elektronisch über das «InvestorPortal» und schriftlich mittels Anmeldeformular – erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt.

Bei Fragen ist Computershare Schweiz AG, welche die Aktionärsplattform «InvestorPortal» betreibt, per E-Mail an business.support@computershare.ch oder telefonisch unter +41 62 205 77 50 (08.00 bis 17.00 Uhr) gerne für Sie da. Aktuelle Informationen zur ordentlichen Generalversammlung sind jederzeit auf <https://www.meyerburger.com/de/investors/generalversammlung/> zu finden.

Gwatt/Thun, 20. April 2020

Meyer Burger Technology AG
Für den Verwaltungsrat:

Dr. Remo Lütolf, Präsident

Meyer Burger Technology AG
Schorenstrasse 39
CH-3645 Gwatt/Thun
Phone +41 (0)33 221 28 00
Fax +41 (0)33 221 28 08
mbtinfo@meyerburger.com



MEYER BURGER

Meyer Burger Technology AG
Schorenstrasse 39
CH-3645 Gwatt/Thun
Tel. +41 33 221 28 00
Fax +41 33 221 28 08
mbtinfo@meyerburger.com